



Informationen zum Schulrecht 2015/2016

Niveauwechsel im Fach Französisch auf der Sekundarstufe I

§ 27 Abs. 1 Satz 2 und 3 PromR – Die Rektorin oder der Rektor entscheidet bezüglich des Wechsels der Niveaure, sofern das Lehrpersonenteam der betreffenden Schülerin bzw. des betreffenden Schülers und die Erziehungsberechtigten nicht gemeinsam entscheiden können.

B. besuchte die 2. Sekundarklasse. Nachdem sein Notendurchschnitt 3,6 erreichte und sowohl die Französischlehrerin als auch die Klassenlehrerin seine Arbeitshaltung und Motivation bemängelten, teilte der Rektor dessen Eltern mit, dass B. im Fach Französisch vom Niveau A ins Niveau B wechsele. Gegen diesen Entscheid reichten die Eltern von B. (nachfolgend Beschwerdeführende) eine Verwaltungsbeschwerde bei der DBK ein. Diese wies die Beschwerde ab.

Die DBK hielt in ihren Erwägungen zunächst fest, dass der Entscheid richtig zustande gekommen sei, nachdem sich die Beschwerdeführenden und das Lehrpersonenteam nicht einigen konnten. Der Entscheid des Rektors konnte aus verfahrensrechtlicher Sicht nicht bemängelt werden, da den Beschwerdeführenden das rechtliche Gehör gewährt wurde und sie über allfällige Konsequenzen in Bezug auf ungenügende Leistungen in einem Niveaufach hinreichend informiert wurden.

In materieller Sicht waren die Leistungen und die mutmassliche Entwicklung von B. zu prüfen. Der Notendurchschnitt von B. betrug 3,6, was einen Wechsel vom Niveau A ins Niveau B rechtfertigte. Im Zeitpunkt des Entscheids waren auch keine Massnahmen erkennbar, die eine positive Auswirkung auf die Leistungen im Fach Französisch gehabt hätten, so dass der Rektor zu Recht auf eine mutmassliche negative Entwicklung schliessen durfte. Das sinnvolle Organisieren von Arbeiten, das sich Motivieren fürs Lernen sowie die Übernahme von Verantwortung waren bei B. im Zeitpunkt des Entscheids noch nicht erkennbar. Ein Wechsel des Niveaus im Fach Französisch war somit gerechtfertigt.